

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Benuzung des öffentlichen Arbeitsnachweises nach sich; dadurch entstehen eine Reihe schwer zu entscheidender Streitfragen, auf deren Details hier nicht einzutreten ist. Am empfehlenswertesten ist das Genter-System der partiellen öffentlichen Postnummerandosubvention. Mit jedem Versicherungssystem, die Arbeitslosigkeit betreffend, ist eine Organisation zur Verhütung von Arbeitslosigkeit und zur raschesten und direktesten Erledigung der doch eingetretenen Fälle ohne Armenpflege und zur Unterdrückung der Simulation unerlässlich.

4. Schluß.

Die Armut wird verhängnisvoller als nötig durch das Chaos der Abhülfestrebungen und das anarchische Übergreifen der Armenpflege in andere Gebiete. Möglichstes Zurückschrauben der überwuchernden Armenpflege und armenpflegenden Wohltätigkeit ist nur von Gutem. Die Privatwohltätigkeit macht sich an Aufgaben, denen sie nicht gewachsen ist; dadurch kompliziert sich die Lage der Opfer nur. Die Armenpflege ist nicht imstande, die Armut in den verschiedenen Erscheinungsformen statt zu unterstützen, zu verhüten. Besser qualifizierte Behörden müssen eingreifen: für Kranke, für Kinder, Jugendliche, Irre, alte Leute, Arbeitslose. Die Armenpflege vermag oft nicht einmal festzustellen, was ein und dieselbe Familie von ihren öffentlichen Rivalen (!), geschweige von der Wohltätigkeit erhält. Daraus folgt die Notwendigkeit einer öffentlichen obrigkeitlichen Familienregistratur der kommunalen Wohlfahrtspflege, die auf Kosten der Armenpflege im Wachsen ist. Der Registratur steht eine eigene Informationskolonne zur Verfügung. Aber zuerst kommt in jedem Falle die Behandlung und dann erst folgt die Prüfung der Verhältnisse usw., im Gegensatz zum System der Charity Organisation Societies.

Wir sind mit den Verfassern darin einig, daß ein positives moralisches Ver sagen dem Übel der Armut zugrunde liegt. In zahlreichen Fällen liegt es aber nicht beim Armen, sondern bei den Eltern, beim untauglichen Unternehmer, an der fehlerhaften Organisation des Arbeitsmarktes, des Arbeitsvertrags, an Umständen des Geschäftsganges, an neuen Produktionsmethoden, an der Gesellschaft überhaupt; letzteres dann, wenn sie nicht an die Verhütungspolitik herantrat, wenn sie in bloßer Almosenwirtschaft das Heilmittel erblickt, wenn sie ihre Kenntnisse in soziologischer Hinsicht nicht besser verwertet, wenn sie ihre Pflicht zum sozialen Umbau, zur sozialen Melioration, gemäß den modernen Erfahrungen, nicht tut.

Bern. Irrenwesen. Der Große Rat behandelte in seiner Sitzung vom 25. November 1912 zwei Motionen betreffend die Errichtung einer vier ten kantonalen Irrenanstalt. Der erste Motionär, Dr. Hauswirth, weist darauf hin, daß die Errichtung einer neuen Irrenanstalt bereits im Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose vorgesehen sei. Eine weitere Anstalt ist dringende Notwendigkeit. Da Waldau, Münsingen und Bellelay überfüllt sind und nicht mehr erweitert werden können, findet ein großer Teil der Geistesfranken in unsern Staatsanstalten keine Unterkunft. Wohl 50 % der Kranken und Pflegebedürftigen müssen in Privatanstalten untergebracht, oder können überhaupt nicht in Heilstätten versorgt werden. Gefährliche Geistesfranken müssen bisweilen in Bezirksgefängnissen untergebracht werden. Diese Zustände sind unhaltbar. Es ist eine große und der Erweiterung fähige Anstalt, die zunächst Raum für 800 Pfleglinge enthält, erforderlich. In bezug auf die Lage würde sich Burgdorf am besten eignen. Es würde sich um eine reine Pflegeanstalt handeln, während Waldau und Münsingen wieder reine Heilanstalten

werden sollen. Bellelay für den Zura bliebe Heil- und Pflegeanstalt. Die neue Irrenanstalt ist eine Forderung des ganzen Volkes. — Als zweiter Motionär spricht Z'graggen. Die unerträglichen Zustände in den Irrenanstalten wurden schon 1906 festgestellt. Von der Regierung wurde die Ausführung obiger Forderung, vorab Vorlage eines Programms, schon 1907 verlangt. Die bezüglichen Verhandlungen und das Tuberkuosegesetz von 1908 beweisen, wie langsam es im Kanton Bern geht, bis solche Forderungen in die Tat umgesetzt werden. Unterdessen hat man sich mit Palliativmittelchen beholfen. Nachdem schon 1908 die Mittel bewilligt wurden, studiert man heute noch an der Kostenfrage herum. — Sanitätsdirektor Simonin erklärt Annahme der beiden Motionen. Man hat durch Verbesserungen der bestehenden Anstalten den ärgsten Übelständen abzuholzen gesucht. Die Regierung ist bereit, im Sinne der Motionen die Frage zu lösen. — Die Motionen werden mit großem Mehr erheblich erklärt. A.

— Bur g e r s p i t a l B e r n . Die im Verlange von Stämpfli & Cie. erschienene Studie von alt Spitalverwalter Wilhelm König über das „Burghospital von Bern“ gibt uns einen Einblick in die wirklich gut geleitete Institution der bernischen Burgergemeinde.

Das Burghospital enthält zunächst eine Unterabteilung, den eigentlichen Spital zur Pflege und Versorgung des Alters, der Gebrechlichkeit und der Armut. Die Pfründer und Pfründerinnen sind die eigentlichen Kinder des Spitals. Das Spitalreglement von 1874 setzt deren Zahl nicht fest, doch müssen sie alle der Burghaft von Bern angehören. Ihre Aufnahme geschieht auf ihr eigenes Nachsuchen und entsprechende Anmeldung von Seiten ihrer Gesellschaftsbehörde durch Direktionsbeschluss. Die Pfründer erhalten in dem Spital Nahrung, Kleidung und alle übrige erforderliche Pflege. Sie bezahlen kein Kostgeld. Dazu kommen noch die sogenannten Extra-Pfründer, für die von den einzelnen Zunftgesellschaften Kostgeld bezahlt wird. Eine dritte Abteilung bilden die Kostgänger. Als solche werden aufgenommen Burger und Burgerinnen der Stadt Bern, deren Vermögen zu ihrem Lebensunterhalt nicht hinreichend ist und die, sei es wegen Alters oder Schwächlichkeit, nicht zu ausreichendem Verdienst befähigt sind und sich ihrer Bildung nach zur Aufnahme in die Pfründerklasse nicht eignen. Ihre Aufnahme geschieht auf eigenes Nachsuchen und entsprechende Anmeldung von Seiten ihrer Vormundschaftsbehörde (Zunft) durch Direktionsbeschluss. Die Kostgänger sind eigenen Rechtes und kommen, wenigstens zufolge Eintrittes in das Spital, in kein tutelarisches Verhältnis zu demselben. Im Jahre 1910 waren es 76 Kostgänger (15 Männer und 61 Frauen). Die Kostgänger zahlen vom 1. Januar 1911 an ein tägliches Kostgeld von Fr. 1.50; mit dieser Leistung sind sie aller übrigen finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Spital entbunden. Der Burghospital besitzt auch seit dem Jahre 1895 in der Nähe von Riggisberg eine Ferienkolonie, die fleißig benutzt wird.

Ferner ist der Burghospital Krankenanstalt für Stadtburger und deren Dienstboten, zurzeit mit 73 Betten. Es fanden in den letzten 25 Jahren durchschnittlich jährlich 367 Personen Aufnahme.

Sodann ist der Spital Beherbergungsanstalt für arme Durchreisende. Die Beherbergung und Speisung armer Durchreisender, Pilger usw. ist eine der ältesten Leistungen, die der Spital auf dem Gebiete der Wohltätigkeit ausgeübt hat. Früher wurde noch ein Zehrpfennig gegeben; jetzt nicht mehr, dagegen werden reichlich Schuhe und andere Kleidungsstücke verabreicht. Auf 1. Januar 1901 — nachdem durch ein Dekret des Großen Rates die Naturalverpflegung der armen Durchreisenden für den ganzen Kanton obligatorisch erklärt worden ist — übernahm der Spital die Verpflegungsstation für den Amtsbezirk Bern. Die ver-

schiedenen Einwohnergemeinden bildeten unter sich einen Kreisverband, dessen Vorort Bern ist, und der gegen eine Entschädigung von jährlich 3500 Fr. alle Wanderer und Bettler einfach dem Burgerhospital zuweisen darf. Natürlich nahm die Frequenz der Herberge infolgedessen bedeutend zu (ca. 20,000 Pflegetage pro Jahr).

Von den außerordentlichen Leistungen des Spitals erwähnen wir nur noch die Aufnahme von Kindern und Erwachsenen zurzeit des deutsch-französischen Krieges, der Brände von Burgdorf und Meiringen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß eine Menge von Personen sog. „äußere Pfründen“ und andere Legate beziehen, die der Staat ausrichtet.

Zum Schluß noch einige Zahlen: Die Betriebseinnahmen betrugen im Jahre 1909: Einzieherkassa 202,627 Fr.; Verwalterkassa 55,567 Fr. Die Betriebsausgaben: Einzieherkassa 212,545 Fr.; Verwalterkassa 211,910 Fr. Die Zahl der Pflegetage betrug 85,779.

A.

Solothurn. Nach § 27 des am 1. Januar 1913 in Kraft getretenen Armenfürsorgegesetzes hat jede Bürgergemeinde eine Armenpflege zu wählen, deren Funktionen jedoch Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern dem Gemeinderat oder der Vormundschaftsbehörde übertragen können. Ebenso hat nach § 39 jede Einwohnergemeinde eine örtliche Armenpflege zu bestellen, kann aber unter Anzeige an den Regierungsrat die Bevölkung ihrer Armengeschäfte der Armenpflege der Bürgergemeinde oder einer organisierten freiwilligen Armenpflege übertragen. Dem Regierungsrat liegt nach § 12 die Überwachung der Versorgung von Jugendlichen (d. h. Personen unter 16 Jahren) ob, und es haben die Gemeinden und Armenerziehungsvereine alljährlich auf den 1. Februar die Namen der von ihnen versorgten jugendlichen Personen mit Angabe der Pflegeeltern und Anstalten mitzuteilen.

Das Departement des Armenwesens fordert nun mit Birkular vom 28. Februar die Gemeinden auf, bis zum 1. April ihre Armenbehörden zu bestellen, und bis zu diesem Zeitpunkt haben auch Gemeinden und Armenerziehungsvereine die Verzeichnisse ihrer Pfleglinge einzusenden, welche enthalten sollen: Namen und Alter der Kinder, Namen der Eltern, genaue Adresse der Pflegeeltern oder der Anstalt, die Verpflegungskosten und deren Tragung.

-h-

Dienst-Gesuch.

Ein der Schule entlassener kräftiger Jüngling im Alter von 15—16 Jahren findet einen Platz für landwirtschaftliche Arbeiten, bei familiärer Behandlung und Lohn nach Übereinkunft, bei Conrad Beutler, Gemeindeammann, Lufingen b. Embrach, Et. Zürich. 387

Gesucht

eine Lehrtochter, welche Lust hätte, die Wasch-Glätterei unentgeltlich u. gründlich zu erlernen. Auskunft erteilt Frau Grießer, Wasch-Glätterei, Oberdorf, Herisau. 385

Ein braver Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Brot- und Wiener-Bäckerei erlernen. Bei guter Führung von Anfang etwas Lohn. Nähere Auskunft bei J. Fricker, Basel, Dettlingerstraße 35.

Gesucht.

Ein intelligenter, starker Knabe kann unter günstigen Bedingungen den

Schmiedebau

(elektr. Betrieb) gründlich erlernen bei Jak. Ita, Hufz- und Wagenschmied, Affoltern bei Zürich. 384

Intelligenten Jüngling, der Lust hat, die Bauschlosserei

gründlich zu erlernen, kann in die Lehre treten bei K. Meier, Schlossermeister, Ruhbergstraße 24, St. Gallen. 387

Schneider-Lehrling

gesucht.

Ein intelligenter Jüngling könnte das Schneiderhandwerk unter günstigen Bedingungen gründlich erlernen bei A. Schwendener, Mb. Tailleur, 386 Chur, Graubünden.

Intelligent, kräftiger Jüngling kann bei günstigen Bedingungen den

Marmorsteinberuf

gründlich erlernen. Eintritt sofort oder auf Anhören bei Fr. Lüthi, Grabsteingeschäft, Ebnat-Kappel, Et. St. Gallen. 373

Ein junger, starker

Bursche

könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei Sul. Dahlmann, Schmied, Bauma.

Eltern, Vormünde!

Ein den Schulen ganz entlassenes kräftiges Mädchen (wenn auch französisch sprechend), aber reformiert, findet bei kleiner, einfacher Familie bleibende Stelle zur Stütze der etwas leidenden Haushfrau. Alle Hausgeschäfte gründlich zu erlernen. Einmal Lohn je nach Leistung von Anfang. Man wende sich vertraulich an Frau Läubli-Müller, Möbelfabrik, 382 am Garnersee, Obwalden.

Bäckerlehrling-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, starker Knabe kann unter günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Neben Meister.

J. Gattiker, Nüschlikon, 381 Zürichsee.

Gesucht:

Ein Lehrling aus christlicher Familie für Topf- und Zwiebelkulturen u. Landwirtschaftsgärtnerei. Günstige Bedingungen, familiäre Behandlung. Georg Grob, Handels-gärtner, Wattwil, Et. St. Gallen. 379